

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinsp. Seite 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 11.

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 24. Januar

1884.

Auction.

Von dem Unterzeichneten sollen

Montag, den 28. Januar 1884,

von **Vormittags 9 Uhr** ab im Auctionslocale des Königl. Amtsgerichts hiersebst

25 Säcken Schmelz, 28 Stück kleine Carton mit schwarzem Zwirn, 30 Päckchen versch. Sorten Perlen, 9 Stück Rattun, 1 Partie versch. Schnittwaaren, 20 Stück Genden &c.

gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 21. Januar 1884.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das.
Archschmann.

Bekanntmachung.

Wegen Aufstellung des Rechnungs-Abschlusses bleibt die **Sparkasse** bis auf Weiteres

Nachmittags geschlossen.

Johanngeorgenstadt, den 21. Januar 1884.

Die Sparkassenverwaltung.

Bohmann.

Bekanntmachung.

Die städtischen Collegien haben beschlossen, in Eibenstock die **obligatorische Trichinenschau** einzuführen und das unten abgedruckte Regulativ aufgestellt, hierzu auch allenthalben die Genehmigung seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau erlangt. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs ist nunmehr der **1. Februar 1884** bestimmt und sind zu verpflichteten Trichinenschauern für die **obere Stadt**:

Herr Fleischer **Hermann Friedrich Reichsner,**

wohnhaft Wiesenstraße Nr. 156 b,

für die **untere Stadt**:

Herr Uhrmacher **Friedrich Gustav Leopold Weber,**

wohnhaft Langestraße Nr. 314 b

erwähnt und als solche auch verpflichtet worden, derart, daß ein Jeder von Weiden außer im Falle der Vertretung des Andern nur in dem ihm zugewiesenen Bezirke die erforderlichen Untersuchungen vornehmen darf.

Die Grenze zwischen der oberen und unteren Stadt bildet die Schulstraße nebst dem ihre Verlängerung bildenden Feldwege nach der Muldenhammerstraße zu, die Scheffelgasse, die Wiesenstraße bis an die sogenannte Peinte. Alle links gelegenen Häuser (von der Muldenhammerstraße aus gesehen) gehören zum oberen, alle rechts gelegenen Häuser, einschließlich der in der Rehme gelegenen, zum unteren Stadtheile.

Indem dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird, ist jedoch das Publikum noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß trotz der Einführung der obligatorischen Trichinenschau nach den anderwärts gemachten Erfahrungen eine **vollkommene** Sicherheit nicht geschaffen werden kann, daß daher selbst bei dem Genuße auf Trichinen untersuchten Schweinefleisches die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln, als Enthaltung vom Genuße rohen Schweinefleisches, gründliches Durchkochen oder Durchbraten des Fleisches, niemals außer Acht gelassen werden mögen.

Eibenstock, den 15. Januar 1884.

Der Stadtrath.

Escher.

B.

Regulativ,

die obligatorische Trichinenschau in Eibenstock betr.

§ 1.

Alle Schweine, welche im hiesigen Stadtbezirke geschlachtet werden, sind ganz ohne Rücksicht darauf, ob deren Fleisch zum öffentlichen Verkauf und Verbrauch oder nur zum Privatverbrauch bestimmt ist, unmittelbar nach dem Schlachten, jedenfalls aber noch vor der Zerlegung von einem amtlich verpflichteten Trichinenschauer auf Trichinen zu untersuchen.

Ebenso sind alles Fleisch auswärts geschlachteter Schweine, desgleichen Wurst, Speck und Schinken von solchen, im Falle der Einführung in den hiesigen Stadtbezirk behufs Verkaufs sofort nach der erfolgten Einführung, jedenfalls aber vor dem Feilbieten oder sonstigen Verkauf seitens eines amtlich verpflichteten Trichinenschauers mikroskopisch zu untersuchen. Von dieser Untersuchung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn durch glaubwürdiges Zeugniß nachgewiesen wird, daß das eingeführte Fleisch oder die eingeführten Schinken u. s. w. bereits in einem dem deutschen Reiche angehörigem Orte von einem verpflichteten Trichinenschauer untersucht und als trichinensfrei befunden worden sind oder daß diese Fleisch- bez. Wurstwaaren von bereits auf Trichinen untersuchten, trichinensfrei befundenen Thieren herrühren.

§ 2.

Wer an hiesigem Orte ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, sei es zum Verkauf oder Privatgebrauch, hat hiervon unter möglichster Angabe des Zeitpunktes des Schlachtens, wer Schweinefleisch, Wurst, Speck oder Schinken zum Verlaufe von auswärts eingeführt, hat hiervon unmittelbar nach der Einführung dem amtlich verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu erstatten.

Nach bewirkter Anzeigerstattung kann mit dem Schlachten sodann vorgegangen werden, die Zerlegung des geschlachteten Schweines darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis der amtlich verpflichtete Trichinenschauer die Untersuchung vorgenommen hat.

Desgleichen ist jeder Verkauf des von auswärts eingeführten Schweinefleisches, von Wurst, Speck oder Schinken, bevor nicht der amtlich verpflichtete Trichinenschauer dies für zulässig erklärt hat, verboten.

§ 3.

Nach erstatteter Anzeige hat der amtlich verpflichtete Trichinenschauer im Falle des Schlachtens von Schweinen in hiesiger Stadt zur rechten Zeit und spätestens 3—6 Stunden nach dem für das Schlachten angelegten Zeitpunkt in dem betreffenden Hause sich einzufinden und die zur Untersuchung erforderlichen Fleischstücke von dem geschlachteten Schweine zu entnehmen, im Falle der Einführung auswärtigen Schweinefleisches u. s. w. in hiesiger Stadt spätestens 6—12 Stunden nach erstatteter Anzeige die Untersuchung vorzunehmen.

§ 4.

Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 5 Fleischtheile und zwar je einen aus

- den Zwergfellspießern (Nierenzöpfchen),
- den Zwischenrippenmuskeln,
- dem Kehlkopfe oder der Zunge,
- den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
- einem Hinterschinken

als Untersuchungstheile auszuscheiden.

Von jedem dieser 5 Fleischtheile sind mindestens je 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen.

Bei von auswärts eingeführtem Schweinefleisch ist in derselben Weise zu verfahren.

Sind bei demselben die oben erwähnten Theile nicht oder nicht allenthalben vorhanden, so hat der Trichinenschauer von dem Schlachtstück 5 anderweitige zweckentsprechende Proben zu entnehmen bez. in seinem Weisem entnehmen zu lassen und alsdann ebenso wie oben zu untersuchen.

Aus Wurst, Speck und Schinken, welche von auswärts eingeführt sind, hat der Trichinenschauer eine entsprechende Anzahl von Stücken zu entnehmen und nach gehöriger Vorbereitung genau zu untersuchen.

§ 5.

Wenn der Trichinenschauer in dem von ihm untersuchten Fleisch, Wurst, Speck oder Schinken Trichinen auffindet, so hat er dies dem Eigentümer bez. Verkäufer sofort bekannt zu geben und ihm jede Verwendung des Fleisches u. s. w. bis nach Erlaß anderweiter Verfügung seitens des Stadtraths zu verbieten, auch wegen der sichern Aufbewahrung die erforderlichen Anordnungen zu ertheilen, welchen unweigerlich Folge zu leisten ist, hierauf aber unerbittlich dem Stadtrath behufs weiterer Verfügung Anzeige zu erstatten.

Desgleichen hat er Anzeige zu erstatten und die sofortige Ingebrauchnahme des Fleisches zu verbieten, sofern er dasselbe sinnenhaltig oder in einem solchen Zustande findet, daß aus demselben auf eine vorher vorhanden gewesene und die Ungenießbarkeit des Fleisches herbeiführende Krankheit zu schließen ist.

Ob die trichinöse oder sinnenhaltig befundenen bez. mit sonstigen Fehlern behafteten Stücke zu anderen Zwecken als zum Genuße, insbesondere zu technischen Zwecken verwendet werden können, darüber hat der Stadtrath zu entscheiden.

§ 6.

Ueber die von ihm vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen und deren Ergebnis hat der Trichinenschauer ein Jahressbuch zu führen, in welches unter laufenden Nummern

- der Tag der stattgefundenen Untersuchung,
- der Name des Auftraggebers,
- der Gegenstand der Untersuchung (ob ein hier geschlachtetes Schwein, oder von auswärts eingeführtes Schweinefleisch, Speck oder Schinken bez. Wurst) eventuell unter näherer Bezeichnung des Geschlechtes und der Race des Schweines und unter Angabe des Schlachtsteuerseins,
- die Bezugsquelle,
- das Ergebnis der Untersuchung,
- die hierauf seinerseits oder behördlicherseits erlassenen Anordnungen

einzutragen sind.

§ 7.

Außerdem hat der Trichinenschauer im Falle der Trichinensfreiheit der untersuchten Stücke eine mit der betreffenden fortlaufenden Nummer seines Jahressbuches und Angabe des Auftraggebers versehene Bescheinigung dahin lautend auszustellen, daß er bei der am 18. vorschristsmäßig vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung der in § 4 erwähnten Fleischtheile des von dem Auftraggeber ihm vorgezeigten Schweines (bez. in dem Speck, Schinken, Wurst) Trichinen nicht gefunden habe.